

3.1 Bauüberwachung

Allgemeines

(1) Die Baudienststelle hat spätestens bei der Auftragserteilung zu entscheiden, wer als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens die Auftraggeberaufgaben nach BaustellV verantwortlich wahrnimmt. Werden diese Aufgaben von der Bauüberwachung nicht wahrgenommen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bauüberwachung und dem/den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator(en) sicherzustellen.

(2) Die Baudienststelle hat bei der Abwicklung eines Bauvertrages gemäß § 4 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B die vertragsgemäße Ausführung der Leistung des Auftragnehmers zu überwachen. Hauptsächlich diese privatrechtliche Funktion der „Bauüberwachung“ wird im folgenden geregelt. Das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber auf der Baustelle ist so zu gestalten, dass die notwendige Distanz erhalten bleibt. Die Büros von Bauüberwachung und Bauleitung sind stets räumlich getrennt voneinander einzurichten und zu betreiben.

Es ist zu beachten, dass die „Bauleitung“ gemäß § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B Aufgabe des Auftragnehmers ist.

(3) In Arbeitsabläufe des Auftragnehmers darf gemäß § 4 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B nur bei Gefahr im Verzug direkt eingegriffen werden, d. h. wenn von den Bauarbeiten oder dem Bauwerk eine Gefahr für Leib oder Leben ausgeht oder wenn Gefahr für den Bestand des Bauwerks droht.

(4) Verstöße gegen Bestimmungen der Baustellenverordnung sind dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu melden.

Bei Baumaßnahmen, für die die Bestimmungen der Baustellenverordnung nicht gelten, sind Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften im Arbeitsbereich des Auftragnehmers bei dem Bauleiter oder einem sonstigen bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers zu beanstanden mit der Aufforderung, sie unverzüglich abzustellen.

In beiden Fällen ist gegebenenfalls die Gewerbeaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Verstöße und Meldungen sind im Bautagebuch einzutragen.

(5) Bei allen dienstlichen Tätigkeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Weisungen des Sicherheitsbeauftragten der Baudienststelle und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators zu beachten. Insbesondere sind Schutzhelm und Warnkleidung entsprechend den Vorschriften zu tragen.

Bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 (6) StVO sind die Fahrzeuge entsprechend zu kennzeichnen.

Jeder Unfall und der ungefähre Umfang des entstandenen Personen- und Sachschadens sind im Bautagebuch zu vermerken (siehe Nr. (43)).

Verantwortung

(6) Jeder Mitarbeiter der Bauüberwachung ist für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich und haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Dienstanweisungen.

Darüber hinaus können arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden.

(7) Die Mitarbeiter der Bauüberwachung sind nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt

- Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer zu treffen und
- vertragswirksame Stellungnahmen zu Erklärungen des Auftragnehmers abzugeben.

Anderenfalls ist die zuständige Stelle und in Zweifelsfällen die vorgesetzte Stelle einzuschalten. Auf Nachfrage ist dies dem Auftragnehmer zu bestätigen.

(8) Nach der Abnahme, mit der die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht, ist von der Bauüberwachung sicherzustellen, dass die zuständige Stelle (z. B. Straßenmeisterei oder Dritte) die abgenommene Leistung unverzüglich übernimmt. Bis dahin ist die Bauüberwachung insbesondere für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

Bauleitung

(9) Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Arbeiten vom Auftragnehmer

- der Bauleiter, d. h. der zur Entgegennahme von Anordnungen bestellte Vertreter (§ 4 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B),
- der Verantwortliche und dessen Stellvertreter für alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- und wenn dem Auftragnehmer Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach Baustellenverordnung übertragen worden sind der verantwortliche Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz gemäß Baustellenverordnung

in der „Mitteilung über die Bauleitung“ sowie in der „Mitteilung über den Koordinator für den ...“ benannt worden sind (siehe Teil 2 „Vergabeverfahren“, Abschnitt 2.5 „Abschluss des Vergabeverfahrens“, Muster 2.5 – 3.1, 2.5 – 3.2 und 2.5 – 3.3).

Einweisung der Bauüberwachung

(10) Die Mitarbeiter der Bauüberwachung sind vor Beginn der Arbeiten in das Bauvorhaben einzuweisen. Bei der Einweisung sind alle für die Baudurchführung erforderlichen Unterlagen zu übergeben, insbesondere

- Bauvertrag (Mehrfertigung),
- freigegebene Ausführungspläne,
- Absteckunterlagen,
- Planfeststellungsunterlagen,
- Vereinbarungen mit Dritten,
- Unterlagen über den Grunderwerb,
- Unterlagen über Änderungen an Zufahrten, Wegen, Wasserläufen,
- Unterlagen über Leitungen aller Art,
- Hinweise auf besonders zu schützende Objekte,
- Sonstige Unterlagen (z.B. Erdmengenbilanz).

(11) Der Bauüberwachung ist mitzuteilen,

- auf welche Leistungspositionen mit besonders hohen oder niedrigen Einheitspreisen besonders zu achten ist,
- bei welchen Leistungspositionen Sonderregelungen für die Abrechnung festgelegt worden sind,
- ob auf die Vorlage von Bautagesberichten verzichtet werden kann,
- ob Vereinbarungen zur Abrechnung von Pauschalpositionen (insbesondere bei Spekulationsangeboten) getroffen wurden.

(12) Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass ihr die bei der Einweisung noch nicht übergebenen Unterlagen und die erst später angefertigten Unterlagen (z. B. Bewehrungspläne) rechtzeitig vorliegen.

Übergaben an den Auftragnehmer

(13) Vor Baubeginn hat sich die Bauüberwachung zu vergewissern, ob die benötigten Flächen im Eigentum oder Besitz (Bauerlaubnis, Besitzeinweisung) des Straßenbaulastträgers sind.

(14) Die Bauüberwachung hat dem Auftragnehmer die Flächen zur Ausführung der Leistung zu übergeben.

(15) Die vermarkten Absteckpunkte einschließlich deren Sicherung sowie die Höhenfestpunkte sind dem Auftragnehmer mit den zugehörigen Unterlagen gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) örtlich zu übergeben.

Auch wenn der Auftragnehmer für die Erhaltung der übernommenen Vermarkungen während der Bauarbeiten verantwortlich ist, hat die Bauüberwachung fortlaufend mit auf die Unversehrtheit dieser Sicherungen zu achten.

(16) Ausführungsunterlagen sind, soweit sie nicht bereits in den Vertragsunterlagen enthalten sind, dem Auftragnehmer gegen schriftliche Bestätigung (Datumsangabe) mit genauer Bezeichnung der Unterlagen auszuhändigen.

(17) Die Bauüberwachung hat darauf zu dringen, dass der Zustand von

- Wegen,
- Geländeoberflächen,
- baulichen Anlagen und
- Vorflutern und Vorflutleitungen

im Baubereich - soweit notwendig - vor Baubeginn durch den Auftragnehmer gemeinsam mit dem Eigentümer/Unterhaltungspflichtigen und dem Auftraggeber festgestellt und das Ergebnis - möglichst unter Beifügung von Foto-/Videoaufnahmen - in einer von den Beteiligten zu unterzeichnenden Niederschrift festgehalten wird (siehe § 3 Nr. 4 VOB/B).

Bauschilder

(18) Wenn Bauschilder des Auftraggebers aufgestellt werden, hat die Bauüberwachung auf Standsicherheit der Bauschilder zu achten.

(19) Wenn der Auftragnehmer gemäß Nr. 7 ZVB/E-StB 2000 Firmenschilder aufstellt, ist darauf zu achten, dass dadurch der Verkehr, die Bauarbeiten anderer Unternehmer und die Rechte der Anlieger nicht beeinträchtigt werden. Es ist darauf zu dringen, dass kurzfristig nach der Abnahme die Firmenschilder durch den Auftragnehmer entfernt werden.

Ausführungsfristen

(20) Die Bauüberwachung hat den Baufortschritt zu überwachen und hat ihn erforderlichenfalls zeichnerisch darzustellen. Hierzu kann sie den vom Auftragnehmer aufgestellten und von der Baudienststelle mit Sichtvermerk versehenen Bauzeitenplan verwenden. Verzögerungen sowie die Gefahr der Überschreitung von Ausführungsfristen hat sie unter Angabe der Gründe im Bautagebuch zu vermerken und die vorgesetzte Dienststelle schriftlich rechtzeitig über wesentliche Verzögerungen zu informieren.

(21) Der Bauablauf ist unter Beachtung der Vorgaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung mit den Bauleistungen anderer Auftragnehmer zu überwachen.

(22) Bei Behinderungen und Unterbrechungen (auch infolge von Witterungseinflüssen) sind die Regelungen des Bauvertrages (z. B. § 6 VOB/B, Nr. 108 ZVB/E-StB 2000) zu beachten.

Stundenlohnarbeiten

(23) Sollte sich im Rahmen der Bauausführung die Notwendigkeit ergeben, Arbeiten über die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden abzurechnen (Stundenlohnarbeiten), sind diese nur zuzulassen, wenn eine andere Abrechnung der Leistung nicht möglich ist. Vorher ist zu prüfen, ob die betreffenden Arbeiten nicht schon durch den Bauvertrag (z.B. Nebenleistungen gemäß ATV, zugehörige Leistung) abgegolten sind.

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten soll wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwands bei der Überwachung und Abrechnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vom Auftragnehmer vor Beginn angezeigt wird (siehe § 15 Nr. 3 VOB/B).

Stundenlohnarbeiten erfordern eine besonders intensive Bauüberwachung.

Für Stundenlohnarbeiten sind § 2 Nr. 10 VOB/B und § 15 VOB/B in Verbindung mit Nr. 18 ZVB/E-StB 2000 zu beachten.

Stundenlohnarbeiten sind durch Stundenlohnzettel nachzuweisen, für den die Abschnitte 3.2 „Abrechnung“ Nr. (33 ff.) zu beachten ist.

Kontrolle der Stoffe und Bauteile sowie der ausgeführten Leistungen

(24) Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die Eignung der Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nachweist und die Ergebnisse der Eignungsprüfungen sowie gegebenenfalls die Zulassungsbescheinigungen rechtzeitig vorlegt und dass diese vom Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der Bauleistung geprüft werden.

(25) Bei Einsichtnahme in die Ergebnisse der vom Auftragnehmer gemäß Vertrag durchzuführenden Güteprüfungen (Eigenüberwachung und gegebenenfalls Fremdüberwachung) ist zu prüfen, ob diese dem Vertrag entsprechen.

(26) Entsprechen Stoffe, Bauteile und Bauverfahren nicht dem Bauvertrag, ist dies unverzüglich zu beanstanden und gegebenenfalls anzuordnen, dass der Auftragnehmer mangelhafte Baustoffe oder Bauteile innerhalb einer angemessenen Frist entfernt (§ 4 Nr. 6 VOB/B).

(27) Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen, sind § 4 Nr. 10 VOB/B und Nr. 10 ZVB/E-StB 2000 zu beachten.

Wird schon während der Ausführung erkannt, dass eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen (§ 4 Nr. 7 VOB/B). Bei Gefahr im Verzuge kann die sofortige Aufforderung mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Gegebenenfalls ist nach Abschnitt 3.11 „Kündigung durch den Auftraggeber“ zu verfahren.

(28) Die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen ist durch Kontrollprüfungen der ausgeführten Leistungen (z. B. Laboruntersuchungen, Verdichtungsgrad, profilgerechte Lage, Ebenheit) zu überwachen.

Die Kontrollprüfungen sind durch die Bauüberwachung zu veranlassen. Bei Probenahmen hat die Bauüberwachung für die Kennzeichnung und die unverzügliche Weiterleitung der Proben an eine anerkannte Prüfstelle zu sorgen. Über die Probenahme ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen.

Bedenken des Auftragnehmers

(29) Vom Auftragnehmer mündlich geäußerte Bedenken gemäß § 4 Nr. 1 Abs. (4) und Nr. 3 VOB/B sind unverzüglich im Bautagebuch zu vermerken. Außerdem ist der Auftragnehmer aufzufordern, seine Erklärung schriftlich zu bestätigen. Es ist zu beachten, dass auch eine nur mündliche Erklärung der Bedenken den Auftragnehmer von seiner Verantwortung befreien kann, wenn er seine Bedenken eindeutig dargelegt hat.

(30) Eine Entscheidung über die Bedenken ist unverzüglich herbeizuführen und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

(31) Soweit wegen der Bedenken des Auftragnehmers eine Leistung geändert werden muss, ist nach Abschnitt 3.4 „Nachträge“ zu verfahren.

Anlieger

(32) Die Eigentümer und Pächter betroffener Flächen sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor Inanspruchnahme ihrer Flächen zu unterrichten.

(33) Wird der Bauüberwachung bekannt, dass Anlieger durch die Bauarbeiten über das unvermeidbare Maß hinaus belästigt oder Flächen unzulässigerweise beeinflusst werden, hat sie beim Bauleiter des Auftragnehmers auf Abhilfe hinzuwirken. Im Bautagebuch ist hierüber ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(34) Die Bauüberwachung hat darauf zu achten, dass sie gegenüber den Anliegern keine Verpflichtungen eingeht oder Erklärungen abgibt, die den bereits bestehenden Vereinbarungen entgegenstehen.

Bautagesberichte des Auftragnehmers

(35) Es ist darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die von ihm nach Nr. 105 ZVB/E-StB 2000 zu führenden Bautagesberichte der Bauüberwachung täglich übergibt, sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde. Die Bautagesberichte sind daraufhin durchzusehen, ob die geforderten Angaben darin enthalten sind. Unvollständige oder offensichtlich fehlerhafte Berichte sind unverzüglich an den Auftragnehmer zur Berichtigung zurückzugeben.

(36) Dem Auftragnehmer kann auf Verlangen der Empfang der Bautagesberichte bestätigt werden; dabei darf jedoch keine Anerkennung der Richtigkeit der Bautagesberichte erfolgen.

(37) Die Bautagesberichte sind zu sammeln und zusammen mit dem Bautagebuch bei den Bauakten aufzubewahren.

Nachunternehmer

(38) Für den Einsatz von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer sind dessen Angaben im Angebot (ausgefüllter Vordruck HVA B-StB-Nachunternehmer, siehe Teil 1 „Vergabeunterlagen“, Abschnitt 1.0 „Allgemeines“) und gegebenenfalls Äußerungen des Auftraggebers, z. B. im Zuschlagsschreiben, sowie Nr. 9 ZVB/E-StB 2000 zu beachten.

Der Wechsel oder der zusätzliche Einsatz eines Nachunternehmers stellt eine Vertragsänderung dar und bedarf der Schriftform.

Zur Einhaltung der Vertragsbedingungen über den Nachunternehmereinsatz hat die Bauüberwachung darauf zu achten, dass nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind. Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen.

Verstöße gegen die Vertragsbedingungen sind der Baudienststelle zu melden, weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen können, die bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl er dies erklärt hat (siehe Teil 1 „Vergabeunterlagen“, Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“ Muster 1.2 – 1 (Seite 2)), kann der Auftraggeber den Auftrag gemäß § 4 Nr. 8 Abs. (1) VOB/B kündigen.

Besteht der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, ist dies der Baudienststelle zu melden. Diese unterrichtet die für die Verfolgung dieses Verstoßes gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften zuständige Behörde.

Besondere Ereignisse

(39) Werden Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert (z. B. Versteinerungen, Knochen, Grabstätten oder Altertümer) bei Bauarbeiten gefunden, ist von der Bauüberwachung sofort für die Sicherstellung und schonende Behandlung zu sorgen (§ 4 Nr. 9 VOB/B). Solche Funde sind unverzüglich der Baudienststelle zu melden, die (gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde) darüber entscheidet, ob und inwieweit im Bereich der Fundstelle weitergearbeitet werden kann.

(40) Bemerkenswerte geologische Aufschlüsse bei Erdarbeiten sind der Baudienststelle zu melden.

(41) Bei Munitionsfunden oder bei Hinweisen auf vermutete Kampfmittel hat die Bauüberwachung zu veranlassen, dass die Fundstelle sofort abgesperrt wird, und die zuständige Dienststelle und die Baudienststelle unverzüglich zu unterrichten.

(42) Bei Hinweisen auf Schadstoffe (z. B. Altdeponien) ist die Baudienststelle zu unterrichten.

(43) Bei Arbeits- oder Verkehrsunfällen auf der Baustelle mit schweren Personen- oder Sachschäden ist von der Bauüberwachung unverzüglich folgendes zu veranlassen:

- Sicherung der Unfallstelle,
- Hilfeleistung,
- Benachrichtigung der örtlichen Polizeibehörde,

soweit dies nicht bereits vom Auftragnehmer veranlasst ist.

Diese Unfälle mit ihren wesentlichen Auswirkungen sind der Baudienststelle unverzüglich zu melden und im Bautagebuch zu vermerken.

(44) Bei sonstigen besonderen Ereignissen, z. B.

- größerer Böschungsrutsch oder Grundbruch,
 - Traggerüst-Einsturz,
 - Anzeichen für Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers (siehe Abschnitt 3.13 „Insolvenzfälle“),
- hat die Bauüberwachung unverzüglich die Baudienststelle zu unterrichten.

Mittelbedarf, OZ-Kontrollliste, Soll-/Ist-Vergleich

(45) Die Bauüberwachung hat bei der Schätzung und Meldung des notwendigen Betriebsmittelbedarfs mitzuwirken.

(46) Die Bauüberwachung hat sich ständig einen Überblick über die zu erwartende Abrechnungssumme zu verschaffen.

Die Baudienststelle ist zu unterrichten, sobald erkennbar ist, dass

- sich erhebliche Mengenänderungen ergeben,
- geänderte (§ 2 Nr. 5 VOB/B) oder zusätzliche (§ 2 Nr. 6 VOB/B) Leistungen anfallen oder
- eine Änderung der Auftragssumme eintritt.

(47) Die Kontrolle der Abrechnungsmengen der bedeutsamen Positionen bzw. der Soll-/Ist-Vergleich kann mit Hilfe der Vordrucke HVA B-StB-OZ-Kontrollliste 1 und 2 „OZ-Kontrollliste“ (siehe Muster 3.1 – 1 (Seite 1 und Seite 2)) durchgeführt werden.

(48) Leistungsposition mit besonders hohen und niedrigen Einheitspreisen sind mit Hilfe der OZ-Kontrolllisten besonders zu überwachen. Es ist darauf zu achten, dass Leistungen mit sehr niedrigen Einheitspreisen nicht nach ähnlichen Positionen mit hohen Einheitspreisen abgerechnet werden.

(49) Die Unterlagen nach (47) sind mindestens zu jeder 3. Abschlagszahlung auf den jeweiligen Stand zu bringen. Sie sind dem Vorgesetzten bei Baustellenkontrollen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bautagebuch

(50) Die Bauüberwachung hat in der Regel für jeden Bauvertrag ein Bautagebuch zu führen. Hierfür sind die Vordrucke HVA B-StB-Bautagebuch 1 bis 4 „Bautagebuch“ (siehe Muster 3.1 – 2 (Seiten 1 bis 4)) zu verwenden. Die „Richtlinien für das Führen des Bautagebuches“ (siehe Muster 3.1 – 2 (Seite 4)), die Bestandteil des Bautagebuches sind, sind zu beachten.

(51) Das Bautagebuch ist bei Baustellenkontrollen der Vorgesetzten diesen zur Einsichtnahme vorzulegen und ist von diesen abzuzeichnen.

(52) Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Es ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu den Bauakten zu nehmen.

Muster 3.1 - 1 (Seite 1)

OZ - Kontrollliste 1

HVA B-StB-OZ-Kontrollliste 1 (02/01)

OZ - Kontrollliste 1

Bezeichnung der Bauleistung: Baubeginn: Seite:

Auftragnehmer: Bauüberwachung:

OZ	Kurzbezeichnung der OZ	Soll				Ist - Abrechnungsmenge				
		Einheitspreis DM/EUR ^{*)/E}	Gesamtpreis T DM/T EUR ^{*)}	Ein- heit	Mengen- ansatz	am	am	am	am	am
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

*) Nichtzutreffendes streichen

Muster 3.1 – 1 (Seite 2)

OZ - Kontrollliste 2

HVA B-StB-OZ-Kontrollliste 2 (02/01)

OZ - Kontrollliste 2

Bezeichnung der Bauleistung: Baubeginn: Seite:

Auftragnehmer: Bauüberwachung:

Soll		Ist - Abrechnungsmenge								
OZ	Mengen- ansatz	am	am	am	am	am	am	am	am	am
1	6	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Muster 3.1 – 2 (Seite 1)

Bautagebuch 1

HVA B-StB-Bautagebuch 1 (02/01)

Baudienststelle

Bautagebuch

Bezeichnung der Bauleistung

.....
.....

Auftragnehmer

.....
.....

Baubeginn am:

Baufertigstellung am:

Unterbrechung von längerer Dauer:

vom bis

vom bis

vom bis

vom bis

Verantwortlich für die Führung des Bautagebuches:

Name: vom bis

Name: vom bis

Name: vom bis

Name: vom bis

Name: vom bis

Das Bautagebuch enthält (in Worten:) Seiten.

Die „Richtlinien für das Führen des Bautagebuches“ sind zu beachten.

Muster 3.1 – 2 (Seite 2)

Bautagebuch 2

HVA B-StB-Bautagebuch 2 (02/01)

Seite									
Tag	Arbeits- schicht a) Beginn b) Ende	Wetter Temp.	Auftragnehmer	Arbeitskräfte				Wasser- stände	Lieferung von Stoffen Bauteilen
				Insges.					
1	2	3	4	5				6	7

Muster 3.1 – 2 (Seite 3)

Bautagebuch 3

HVA B-StB-Bautagebuch 3 (02/01)

Seite	
Bauleistungen, Baubedarf	Sonstiges
8	9

Muster 3.1 – 2 (Seite 4)

Bautagebuch 4

HVA B-StB-Bautagebuch 4 (02/01)**Richtlinien für das Führen des Bautagebuches**

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festhalten. Es dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind und ist bei Baustellenkontrollen der Vorgesetzten diesen zur Einsichtnahme vorzulegen und ist von diesen abzuzeichnen. Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Es bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten.

Für die Führung des Bautagebuches ist das HVA B-StB Teil 3, „Vertragsabwicklung“, Abschnitt 3.1. „Bauüberwachung“ Nrn (50) bis (52) maßgebend.

Im besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

Spalte 2

- täglich die Uhrzeiten von Arbeitsbeginn und Arbeitsende des Auftragnehmers

Spalte 3

- täglich mindestens bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende das Wetter und die Temperaturen, dazu - falls angeordnet - die höchsten und niedrigsten Tagestemperaturen sowie die tägliche Niederschlagsmenge

Spalte 4

- Auftragnehmer und ggf. vom Auftragnehmer eingesetzte Firmen

Spalte 5

- täglich die Zahl der von den Firmen beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Werker, ggf. nach den von den Firmen abgelieferten Tagesberichten

Spalte 6

- bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder - wenn notwendig - mehrmals täglich
- falls angeordnet, die täglichen Grundwasserstände

Spalte 7

- Eingang von Stoffen und Bauteilen und zwar
 - aller vom Auftraggeber beigestellten und
 - der wichtigeren vom Auftragnehmer gelieferten
 - Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten

Spalte 8

- Name des Bauleiters des Auftragnehmers bei Baubeginn und etwaiger Wechsel
- wesentliche Leistungen des Auftragnehmers
- Vermerk über Stundenlohnarbeiten
- Beginn und Ende der Leistungen und der Bauabschnitte (Gründung, Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten usw.) auch für Leistungen, deren örtliche Überwachung Mitarbeitern anderer Fachgebiete obliegt
- Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen
- Notizen für die Beurteilung zusätzlicher Bauleistungen
- bemerkenswerte Ereignisse (Unfälle, Rutschungen und dgl.)
- Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Nr. 1 VOB/B
- mündliche Weisungen von Vorgesetzten
- Verstöße gegen den Bauvertrag/Sicherheitsvorschriften
- Eingang von Ausführungsunterlagen und Aushändigung an den Auftragnehmer
- Notwendigkeiten etwaiger Abweichungen von den freigegebenen Ausführungsunterlagen einschl. Begründung, Beantragung und Genehmigung der Änderungen
- Durchführung von Kontrollprüfungen
- Vermerk über Aufmaße
- Kontrolle von noch nicht abgeschlossenen Teilen der Leistung (z.B. Schalung, Bewehrung)
- Inbetriebnahme, Bauübergaben
- Abnahme, auch Teilabnahmen, nach § 12 VOB/B

Auf eine Zeile über alle Spalten hinweg

- Wechsel des mit der Führung des Bautagebuches beauftragten Mitarbeiters (Vertretung, Nachfolge, Schichtwechsel)